



**eKAB-Nr.:** 00.133.945

**Stelle:** Gemeinde Albula/Alvra

**Rubrik:** Gemeindeanzeigen / Verschiedenes

**Veröffentlicht:** 29.08.2025

# Allgemeinverfügung Videoüberwachung

Der Gemeindevorstand Albula/Alvra erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. e der Bildüberwachungsverordnung (VBÜ) vom 18. Dezember 2018 und Art. 3a Abs. 1 lit. b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) vom 10. Juni 2001 folgende Allgemeinverfügung

## Gegenstand

Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation.

## Zweck/Begründung

- Überwachung des generellen und umfassenden Verbots für das Betreten und Befahren des potentiellen Schadenperimeters beim Dorf Brienz/Brinzauls (ehemalige Gemeinde Brienz/Brinzauls exkl. Vazeroi; gemäss Anhang 1);
- Klärung und Ahndung allfälliger Missachtungen des Verbotes;
- Verhinderung weiterer Straftaten durch Präventivwirkung.

## Dauer

Maximaldauer von fünf Jahren (Art. 3b Abs. 2 KDSG) ab Rechtskraft der Allgemeinverfügung. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Aufhebung aufgrund veränderter Verhältnisse.

## Überwachte Örtlichkeit

Überwachung innerhalb sowie auch ausserhalb des Schadenperimeters (bei den Zufahrtsstrassen und -wegen).

## Standorte der Überwachungsgeräte

Die Standorte, die Ausrichtung und die Blickrichtung der Videokameras sind in Anhang 2 zu dieser Allgemeinverfügung gekennzeichnet.

## Massnahmen zum Hinweis auf die Überwachung



Der Hinweis auf die Videoüberwachung erfolgt mittels vorliegender Allgemeinverfügung, die öffentlich publiziert wird sowie durch entsprechende Hinweistafeln (gemäss Anhang 3) bei den Zutrittsschranken.

### **Zur Einsichtnahme berechnigte Personen**

a) Mitglieder des Gemeindeführungsstabes und des Frühwarndienstes; b) Mitglieder der Kantonspolizei, die mit der Abklärung von Verbotsübertretungen beauftragt sind sowie Drittpersonen, die von der Kantonspolizei mit dieser Aufgabe beauftragt worden sind (z.B. Security-Firmen); c) Der Gemeindevorstand und Mitglieder der Gemeindeverwaltung Albula/Alvra im Rahmen allfälliger Verwaltungsstrafverfahren; d) Gerichtsbehörden im Rahmen allfälliger Gerichtsverfahren; e) ICT-Personen der Gemeinde und der Kantonspolizei.

### **Datenlöschung**

Die aufgezeichneten Personendaten werden innert 90 Tagen gelöscht, soweit sie nicht der zuständigen Behörde zur Nutzung in einem Strafverfahren oder zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund einer Straftat übergeben werden.

### **Publikation**

Das Dispositiv dieser Allgemeinverfügung ist nach Art. 5 Abs. 1 VBÜ i.V.m. Art. 3b Abs. 3 KDSG im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen;

### **Einwendungsverfahren**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gestützt auf Art. 5 Abs. 1 VBÜ innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet Einwand beim Gemeindevorstand der Gemeinde Albula/Alvra, Veia Baselgia 6, 7450 Tiefencastel erhoben werden.

Gemeindevorstand Albula/Alvra